

Dash-Cams - Das Update

Ein Beitrag von Rechtsanwältin Iris Dreßen in der Ausgabe des Steeler Marktplatzes Juni 2018

Bereits in der August-Ausgabe des Jahres 2014 habe ich auf die Problematik der Dash-Cams in Bezug auf den Datenschutz hingewiesen. Insbesondere war es seinerzeit noch völlig unklar, ob Videos, die mit einer Dash-Cam aufgenommen worden sind, als Beweismittel vor Gericht zugelassen sind. Teilweise wurden in der Vergangenheit Dash-Cams-Videos als Beweismittel zugelassen, teilweise jedoch auch abgelehnt. Grund hierfür war die ständige Forderung von Datenschützern, die auch - wie in Österreich - ein Verbot von Dash-Cams in Deutschland gefordert haben.

Zwischenzeitlich hat sich nunmehr der Bundesgerichtshof (BGH) mit den Dash-Cams und der Verwendung von Dash-Cam-Aufnahmen als Beweismittel vor Gericht beschäftigt. Leider hat das Urteil des BGH nicht die erwünschte Klarheit gebracht. Dash-Cams sind in Deutschland zwar noch nicht sehr häufig zu sehen, werden jedoch immer beliebter. Der IT-Branchenverband Bitkom hat bezüglich der Dash-Cams eine Umfrage gestartet. Diese hatte zum Ergebnis, dass 8% von 1000 befragten Autofahrern auch in Deutschland zwischenzeitlich eine Dash-Cam nutzen; 13% beabsichtigen, dies in Zukunft zu tun; 25% können sich grundsätzlich vorstellen, eine Dash-Cam zu nutzen. Allerdings halten fast 3/4 der Befragten das Video einer Dash-Cam für ein hilfreiches Beweismittel vor Gericht.

Anlass für die Einschaltung des BGH in der Frage der Verwertbarkeit von Videoaufnahmen war ein Rechtsstreit über den Hergang eines Unfalls, welcher vor dem Amtsgericht Magdeburg geführt wurde. Das Gericht hatte versucht, mittels eines beauftragten Sachverständigen den Unfallhergang aufklären zu lassen. Hierzu war der Sachverständige nicht in der Lage. Auch die Zeugenaussagen führten nicht zu einer Aufklärung des Unfalls. Dem Kläger wurde deshalb nur die Hälfte seines Schadensersatzanspruchs zugesprochen. Hiermit war der Kläger nicht zufrieden. Er verlangte, dass die Videoaufnahme, die seine Dash-Cam vom Unfallgeschehen gefertigt hat, als Beweismittel zugelassen und verwertet wird. Sowohl das Amtsgericht Magdeburg als auch das Landgericht Magdeburg haben dies abgelehnt. Die Richter haben darauf hingewiesen, dass durch das Aufzeichnen mit der Dash-Cam Datenschutzbestimmungen verletzt worden seien und deshalb ein sogenanntes 'Beweisverwertungsverbot' gegeben ist.

Der BGH hob dieses Urteil jedoch nun wieder auf und verwies die Sache erneut an das Landgericht Magdeburg. Der BGH ist zwar ebenfalls der Auffassung, dass man nicht automatisch immer filmen darf und dass auch das permanente Aufzeichnen mit der Dash-Cam nach wie vor unzulässig ist. Anders als die Richter des Amtsgerichts und des Landgerichts Magdeburg waren jedoch die Richter des BGH der Auffassung, dass die Unzulässigkeit einer solchen Videoaufnahme jedoch nicht automatisch dazu führt, dass dieses Video als Beweismittel nicht verwertet werden darf. Die Richter des BGH sind der Auffassung, dass in jedem Einzelfall abgewägt werden muss, ob das Video einer Dash-Cam als Beweismittel verwertet werden darf oder nicht.

Das Urteil des BGH überrascht nicht, da die Einzelabwägung ein wichtiger Bestandteil deutscher Zivilprozesse ist, die automatische Verwertungsverbote wie im amerikanischen Recht nicht kennen. Die Nutzer einer Dash-Cam bleiben trotz des BGH-Urteils jedoch verwirrt zurück. Zwar könnte die Aufnahme einer Dash-Cam in einem möglichen Unfallprozess hilfreich sein und laut Auffassung der BGH-Richter auch vom Zivilrichter als Beweis herangezogen werden. Auf der anderen Seite hat der BGH aber auch klar gemacht, dass permanent mitfilmende und speichernde Dash-Cams datenschutzrechtlich verboten sind. Allerdings gibt der BGH in seiner Entscheidung auch Hinweise darauf, wie Autofahrer die Dash-Cams möglicherweise so betreiben können, dass sie nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen. Laut BGH wäre eine Dash-Cam dann zulässig, wenn die Aufzeichnungen nicht permanent laufen, sondern in kurzen Abständen fortlaufend überschrieben werden oder erst bei einer Kollision oder starken Verzögerungen des Fahrzeuges permanent gespeichert werden. Angesichts des Standes der Technik dürfte es Herstellern von Dash-Cams möglich sein, ihre Kameras so anzufertigen, dass sie den Anforderungen des BGH gerecht werden.

Das Urteil des BGH ist noch vor dem Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts am 25.5.2018 erlassen worden. Inwieweit die neuen Datenschutzregelungen sich auch auf den Betrieb von Dash-Cams auswirken und was dies bedeuten könnte, ist noch völlig unklar. Der Betrieb von Dash-Cams im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sowie die Beweisführung in Unfallprozessen bleibt somit weiterhin spannend.

Weitere Infos unter:
Tel.: 0201-229272